Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-4 Veröffentlichungsdatum: 26.02.2015
06 / 2015

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest - Allgemeinverfügung-

Auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I, S. 388; 402), und des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2015 wird Folgendes angeordnet:

1.
Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ist
Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Geflügel i.S.d. Geflügelpest-Verordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Die **Anordnung zur Aufstallung** gilt für den Kreis Plön für nachstehende Gebiete (Karte siehe Anlage):

Gebiete innerhalb eines Abstands von 500 m ab der Uferlinie folgender Gewässer:

Großer Plöner See, Selenter See

Die Allgemeinverfügung vom 26. November 2014 wird hiermit aufgehoben.

2.
In begründeten Einzelfällen kann die Veterinäraufsicht des Kreises Plön auf Antrag Ausnahmen von der Aufstallungspflicht zulassen.

3.
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I,S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung:

zu 1.
Angesichts des Nachweises des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei einem Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Rügen ist erwiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Daher besteht das Risiko einer Verbreitung des Virus durch Wildvögel infolge gemeinsamer Futter- und Rastplätze.

Um eine Übertragung der Krankheit auf Hausgeflügel und gehaltene Vögel zu vermeiden, sind demnach Vorkehrungen zu treffen, um den Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln zu minimieren bzw. auszuschließen.

Auf Grundlage der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 21. Januar 2015 sowie einer aktuellen ornithologischen Bewertung des Vogelzugs durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Verbindung mit der Tatsache, dass bisher kein Nachweis des Virussubtyps H5N8 oder anderer hochpathogener Subtypen in Schleswig-Holstein erfolgt ist, ist eine neue Festlegung von Risikozonen für Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung angezeigt.

zu 2.
Gemäß § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von der Aufstallungsverpflichtung ist schriftlich zu stellen.

zu 3.
Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Bestände gehaltener Vögel übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, dieses Risiko zu minimieren.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die den unverzüglichen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfordert. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten für die jeweils betroffene Region. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse daran, eine Seucheneinschleppung und -verbreitung in Geflügelbestände zu verhindern, das Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Aufstallungsverpflichtung.

Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung der Geflügelbestände begründen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben und kann bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, eingesehen werden.

Hinweis:
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld geahndet werden; die Geldbuße kann bis zu 30.000,- Euro betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Plön, den 26. Februar 2015

KREIS PLÖN

Die Landrätin
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez.
(Dr. Michael Görgen)
- Amtstierarzt -

Az.: 1401- 144/152-24

Anlage:
Karte der betroffenen Risikogebiete